

UNABHÄNGIGE VERGLEICHSTRUMENTE IM ENERGIESEKTOR

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands sowie der Verbraucherzentralen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

22. August 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
I. HINTERGRUND	4
1. Anhörung der Bundesnetzagentur zu unabhängigen Vergleichsinstrumenten	4
2. Jahrelange Verzögerung bei Umsetzung der Zahlungskonten-Richtlinie	5
II. GRUNDSÄTZLICHE VORGABEN ZUR ERTEILUNG EINES VERTRAUENSZEICHENS	6
1. Eindeutige Abgrenzung von Anzeigen zum Ranking	6
2. Kennzeichnung von Tarifen, bei denen Provisionen gezahlt werden	6
3. Grad der Marktabdeckung transparent machen	6
4. Kundenbewertungen zu späterem Zeitpunkt ermöglichen	7
5. Eindeutige Begrifflichkeiten definieren	7
III. AUSGESTALTUNG DES TARIFVERGLEICHS UND DES RANKINGS	7
1. Eingaben vor Tarifvergleich	7
1.1 Notwendige Eingabemöglichkeiten	8
1.2 Weitere, optionale Eingabemöglichkeit	8
2. Filterkriterien und Voreinstellungen	9
2.1 Verpflichtende Filterkriterien	9
2.2 Voreingestellte Filteroptionen	11
2.3 Voreingestelltes Ranking der Suchergebnisse	12
3. Verpflichtende Informationen bei jedem gelisteten Tarif	12
3.1 Zusammenstellung der Vertragsinformationen	13
3.2 Verpflichtende Informationen	13
IV. DYNAMISCHE STROMTARIFE	14
V. HANDLUNGSPFLICHT FÜR VERGLEICHSINSTRUMENTE BEI DROHENDER INSOLVENZ EINES ANBIETERS	15

VERBRAUCHERRELEVANZ

Der Wechsel des Anbieters bei Strom- und Gaslieferverträgen führt für die meisten Verbraucher:innen inzwischen über eine Online-Plattformen wie Check24 oder Verivox. Diese Plattformen sind oft essenzieller Bestandteil einer Kaufentscheidung. Sie können Verbraucher:innen bei der Auswahl der passenden Produkte helfen und die Suchkosten in zunehmend unübersichtlichen Märkten reduzieren. So haben sich laut einer Umfrage des Branchenverbands bitkom aus dem Jahr 2023 fast zwei Drittel (63 Prozent) derjenigen, die im vergangenen Jahr zu einem neuen Stromanbieter gewechselt sind, im Vorfeld über derartige Plattformen informiert.¹ Bei einer ähnlichen Befragung im Jahr zuvor lagen persönliche Empfehlungen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis sowie der Familien noch vor den gängigen Plattformen als Informationsquelle.² Ungeachtet der Erleichterungen, die solche Vermittlungsplattformen bieten, sind sie mitunter problembehaftet.

So haben Vermittlungsplattformen ihrem Geschäftsmodell folgend notwendigerweise immer ein kommerzielles Interesse. Sie erhalten Werbeeinnahmen und Provisionen von den Anbietern, deren Tarife sie auf ihrer Plattform präsentieren. Dies kann dem Verbraucherinteresse entgegenstehen. Aus Perspektive des Verbraucherschutzes ist es deshalb umso wichtiger, dass diese Plattformen ein hohes Niveau an Verbraucherschutz bieten und sich Ratsuchende darauf verlassen können, dort umfassend, verständlich und anbieterneutral informiert zu werden.

¹ Presseinformation bitkom: Neuer Stromanbieter: Online-Vergleichsportale sind wichtigste Info-Quelle, 2023, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Stromanbieter-Online-Vergleichsportale-Info-Quelle> 08.05.2024.

² Presseinformation bitkom: Deutsche wechseln häufiger ihren Stromanbieter, 2022, <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Deutsche-wechseln-haeufiger-Stromanbieter>, 08.05.2024.

I. HINTERGRUND

1. ANHÖRUNG DER BUNDESNETZAGENTUR ZU UNABHÄNGIGEN VERGLEICHSTRUMENTEN

Mit der nationalen Umsetzung des Art. 103 Abs. 2 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation³ (EECC) im § 53 Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie der Umsetzung des Art. 14 der EU-Strombinnenmarktrichtlinie (Electricity Market Directive, EMD)⁴ im § 41c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)⁵ schreibt das deutsche Recht nun vor, dass Verbraucher:innen kostenlosen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument in den Bereichen Telekommunikationsdienste und Stromlieferverträge haben müssen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zudem angekündigt, vor dem Hintergrund der kürzlich beschlossenen Neufassung der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie, die eine weitgehende Übernahme des Verbraucherschutz-Kapitels aus der Strombinnenmarktrichtlinie enthält,⁶ auch für den Bereich Gaslieferverträge dafür Sorge zu tragen, dass ein unabhängiges Vergleichsinstrument verfügbar ist. Betreiber von Vergleichsinstrumenten, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, können bei der BNetzA eine Zertifizierung (TKG), beziehungsweise das Erteilen eines Vertrauenszeichens (EnWG) beantragen. Falls derartige Vergleichsinstrumente im Markt nicht angeboten werden, schreibt die BNetzA die Leistung aus.

Die BNetzA hat dementsprechend im April 2024 eine Anhörung zu den Kriterien für ein unabhängiges Vergleichsinstrument für diese Märkte durchgeführt, die gleichzeitig auch als Möglichkeit zur Interessensbekundung für potentielle Betreiber ausgestaltet war.⁷ Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat sich in diesem Verfahren mit einer Stellungnahme beteiligt und sich dafür ausgesprochen, dass die BNetzA jeweils selbst ein unabhängiges Vergleichsinstrument für Telekommunikationsdienste und Energielieferverträge schaffen oder die Leistung ausschreiben sollte. Der vzbv präferiert eine solche öffentlich-rechtliche Ausgestaltung, da mit der Zertifizierung beziehungsweise Vergabe eines Vertrauenszeichens an eine kommerziell betriebene Vermittlungsplattform eine Reihe von Problemen verbunden wären. So erfüllen die am Markt tätigen kommerziellen Vermittlungsportale die gesetzlichen Vorgaben für ein unabhängiges Vergleichsinstrument nach Auffassung des vzbv aktuell nicht.⁸

Vor dem Hintergrund, dass mehrere Betreiber von Vermittlungsplattformen aus den Bereichen Telekommunikation und Energie im Rahmen der Anhörung Interesse am Be-

³ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32018L1972>, 15.05.2024.

⁴ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944>, 10.05.2024.

⁵ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG); https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/41c.html, 14.05.2024.

⁶ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (Neufassung) (COM(2021)0803 – C9-0468/2021 – 2021/0425(COD)); https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0283_DE.html, 03.05.2024.

⁷ Bundesnetzagentur, 2024: Anhörung zu unabhängigen Vergleichsinstrumenten; <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Vorhaben/start.html>, 21.06.2024

⁸ vzbv, 2024: Unabhängige Vergleichsinstrumente im Energie- und Telekommunikationsmarkt; <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Vorhaben/Stellungnahmen/vzbv.pdf>, 20.08.2024

trieb des unabhängigen Vergleichsinstruments angemeldet haben, ist jedoch nicht sichergestellt, dass die nach Auffassung des vzbv für Verbraucher:innen zu präferierende Lösung am Ende auch umgesetzt wird.

Aus diesem Grund haben der vzbv sowie die Verbraucherzentralen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz für den Bereich Energie konkrete Kriterien formuliert, unter denen auch bei der Ausstellung eines Vertrauenszeichens an ein kommerziell betriebenes Vermittlungsportal ein hohes Level an Verbraucherschutz sichergestellt werden könnte.⁹

Unabhängig davon, welchen Weg die BNetzA wählt, braucht es konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung des Tarifvergleichs und des Rankings. Der vzbv und die Verbraucherzentralen Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben hierfür eine Reihe von Vorschlägen formuliert.¹⁰

Darüber hinaus enthält das vorliegende Positionspapier Überlegungen zur zukünftigen Abbildung dynamischer Stromtarife in unabhängigen Vergleichsportalen¹¹ und zur Verantwortung von Portalen gegenüber den Verbraucher:innen bei drohender Insolvenz eines dort gelisteten Anbieters.¹²

2. JAHRELANGE VERZÖGERUNG BEI UMSETZUNG DER ZAHLUNGSKONTEN-RICHTLINIE

In einem vergleichbaren Vorgang aus dem Bereich Finanzmarkt wurde bereits 2018 der Versuch unternommen, die Vorgaben der Europäischen Zahlungskonten-Richtlinie¹³ zur Schaffung einer unabhängigen Vergleichswebseite zu Zahlungskonten über die Zertifizierung von kommerziell betriebenen Vermittlungsportalen für Finanzdienstleistungen umzusetzen. Dieser Ansatz ist 2021 gescheitert und hat dazu geführt, dass 2023 ein neuer Anlauf genommen wurde – dieses Mal als öffentlich-rechtliche Lösung, bei der die Vergleichswebseite durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betrieben werden soll.¹⁴

FAZIT

Aus Sicht des vzbv sollte verhindert werden, dass hinsichtlich des unabhängigen Vergleichsinstruments für Strom- und Gaslieferverträge ein ähnlicher Zeitverzug entsteht.

⁹ Siehe Abschnitt II

¹⁰ Siehe Abschnitt III

¹¹ Siehe Abschnitt IV

¹² Siehe Abschnitt V

¹³ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014L0092>, aufgerufen am 27.06.2024

¹⁴ Vgl. vzbv.de, 2023: Umfassenden und objektiven Zahlungskontenvergleich gewährleisten. vzbv veröffentlicht Stellungnahme zur Übertragung der Zahlungskontenvergleichswebsite an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes; <https://www.vzbv.de/publikationen/umfassenden-und-objektiven-zahlungskontenvergleich-gewaehrleisten>, aufgerufen am 27.06.2024

II. GRUNDSÄTZLICHE VORGABEN ZUR ERTEILUNG EINES VERTRAUENSZEICHENS

1. EINDEUTIGE ABGRENZUNG VON ANZEIGEN ZUM RANKING

In einigen Vermittlungsplattformen werden im Rahmen eines Tarifvergleichs über dem eigentlichen Ranking bis zu zwei Tarife, die als „Tarif-Tipp“, „Preis-Leistungs-Sieger“, oder „Bestseller“ angezeigt. In der Regel handelt es sich hierbei um Anzeigen. Da viele Verbraucher:innen sich nur die erste Seite der gerankten Tarife anschauen, bevor sie eine Entscheidung über einen Anbieterwechsel fällen, kann man davon ausgehen, dass diese über den gerankten Ergebnissen gelisteten Tarifempfehlungen überproportional oft ausgewählt werden, sofern sie nicht eindeutig als Werbung kenntlich gemacht sind.

Sofern sich die BNetzA nicht für die öffentlich-rechtliche Umsetzungsvariante entscheidet, müsste sie deshalb Standards zur Kenntlichmachung von Werbung definieren, die erfüllt werden müssen, um das Vertrauenszeichen zu erhalten. Dies muss unter anderem das Verbot irreleitender Bezeichnungen umfassen, die einem beworbenen Tarif eine Eigenschaft zuschreiben, die nicht Teil des gewählten Rankings der Suchergebnisse ist, etwa „Beliebtester Tarif“, „Bester Service“, oder „Ausgezeichneter Anbieter“. Allein die Platzierung des Wortes „Anzeige“ in kleiner Schrift kann dieser Vorgabe nicht genügen. Sinnvoll wäre es, Anzeigen nicht oberhalb des Rankings zu platzieren, sondern beispielweise seitlich. So können keine Missverständnisse bezüglich der Position im Ranking entstehen.

2. KENNZEICHUNG VON TARIFEN, BEI DENEN PROVISIONEN GEZAHLT WERDEN

Für eine möglichst hohe Transparenz sollte zudem kenntlich gemacht werden, bei welchen Tarifen aus dem Ranking bei Vertragsabschluss eine Provision vom Anbieter des Tarifs an den Betreiber der Vermittlungsplattform gezahlt wird. Auch sollte die BNetzA Standards entwickeln, wie genau diese Kenntlichmachung zu erfolgen hat.

3. GRAD DER MARKTABDECKUNG TRANSPARENT MACHEN

Um das Ergebnis eines Tarifvergleichs einschätzen zu können, müssen Verbraucher:innen wissen, welche Anbieter nicht Teil des ihnen vorliegenden Rankings sind und wie hoch dadurch der Grad der Marktabdeckung eines Vermittlungsportals ist. Dies sollte durch das jeweilige Portal transparent gemacht werden müssen. Teilweise wird dies von den Portalen auch bereits umgesetzt.

Die BNetzA sollte zudem einen Mindestanteil an Marktabdeckung definieren, der erreicht werden muss, um das Vertrauenszeichen erhalten zu können.¹⁵

¹⁵ Hierbei sollte auch das Urteil des Landgerichts München vom 28.09.2021 zur mangelhaften Umsetzung der europäischen Vorgaben beim Angebot einer nach dem Zahlungskontengesetz zertifizierten Vergleichswebseite für Zahlungskontenangebote Eingang finden. Vgl. vzbv, 2021: Girokonto-Vergleich von Check24 war mangelhaft. Landgericht München I gibt Klage des vzbv gegen die Check24 Vergleichsportal Konten und Karten GmbH statt; <https://www.vzbv.de/urteile/girokonto-vergleich-von-check24-war-mangelhaft>, aufgerufen am 09.02.2024

4. KUNDENBEWERTUNGEN ZU SPÄTEREM ZEITPUNKT ERMÖGLICHEN

Bei einigen Vergleichsinstrumenten können Verbraucher:innen nach einem über das Portal vorgenommenen Tarifwechsel eine Bewertung des neuen Anbieters abgeben. Diese Bewertungen werden dann als ein mögliches Merkmal bei der Erstellung des Rankings genutzt. Aus den Beratungen der Verbraucherzentralen wissen wir jedoch, dass sich die Unzufriedenheit von Verbraucher:innen mit einem Anbieter nicht direkt nach Vertragsabschluss, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt ergibt. Dies betrifft beispielsweise Fälle, in denen vertraglich vereinbarte Boni nach dem ersten Vertragsjahr ausgezahlt werden.

Aus diesem Grund sollte es bei Vergleichsinstrumenten mit Vertrauenszeichen möglich sein, eine Kundenbewertung frühestens nach drei Monaten oder auch noch nach einem Jahr abzugeben beziehungsweise die vorherige Bewertung nachträglich anzupassen.

5. EINDEUTIGE BEGRIFFLICHKEITEN DEFINIEREN

Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes sollte die BNetzA für bestimmte Begriffe, die von Vermittlungsportalen zur Bewerbung von Tarifen verwendet werden, eindeutige Definitionen festlegen. Diese Definitionen müssen dann von allen Vermittlungsportalen verwendet werden, die das Vertrauenszeichen verwenden. Hierdurch würde sichergestellt werden, dass die Nutzung unterschiedlicher Portale mit Vertrauenszeichen zu konsistenten Ergebnissen führt. Auch sollten die Portale verpflichtet werden, die jeweiligen Definitionen bei sich zu veröffentlichen und zu erläutern.

Folgende Begriffe sollten dabei von der BNetzA definiert und von den Vermittlungsportalen leicht zugänglich und transparent in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vergleich hinterlegt werden:

- ❖ Verschiedene Formen von Preisgarantien
- ❖ Verschiedenen Formen von Boni
- ❖ Verschiedene Nachhaltigkeitskriterien (Ökostrom mit zertifiziertem Klimanutzen, Gastarife mit Biomethan-Beimischung)¹⁶
- ❖ Dynamische Tarife

III. AUSGESTALTUNG DES TARIFVERGLEICHS UND DES RANKINGS

1. EINGABEN VOR TARIFVERGLEICH

Als Voraussetzung für einen transparenten und verbraucherfreundlichen Tarifvergleich muss in den Vermittlungsportalen angelegt sein, dass Verbraucher:innen alle maßgeblichen Informationen ihres derzeitigen Tarifs eingeben können. Allein die Auswahl eines Anbieters und Tarifs aus einer vorgegebenen Liste, wie dies derzeit in mehreren Vermittlungsportalen möglich ist, reicht nicht aus, um die korrekte Jahresersparnis beim Wechsel zu berechnen. So werden in den Portalen üblicherweise als Referenzwert nur

¹⁶ Vgl. vzbv, 2022: Ist ein Tarif mit Ökostrom und Ökogas überhaupt sinnvoll? Ökostromtarife helfen oft gar nicht bei der Energiewende. Wir erklären, warum das so ist und welche Labels Ihnen zeigen, wo wenigstens etwas für das Klima getan wird; <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/preise-tarife-anbieterwechsel/ist-ein-tarif-mit-oekostrom-und-oekogas-ueberhaupt-sinnvoll-8207>, aufgerufen am 09.02.2024

die aktuellen Preise des jeweiligen örtlichen Grundversorgers ausgewiesen. Befinden sich Verbraucher:innen jedoch in einem älteren Sondervertragsverhältnis, gibt es für sie keine Möglichkeit das potentielle Einsparpotential bei einem Wechsel zu erkennen. Der ausgewiesene Preisvergleich zum Grundversorger bildet dann nicht die tatsächlich möglichen Einsparungen ab und kann so falsche Erwartungen bei den Verbraucher:innen wecken.

Auch der aktuelle Verbrauch und die Postleitzahl des zu versorgenden Anschlusses müssen selbstverständlich weiterhin angegeben werden.

1.1 Notwendige Eingabemöglichkeiten

- ❖ Postleitzahl
- ❖ Aktueller Verbrauch in Kilowattstunden pro Jahr
- ❖ Aktueller Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde
- ❖ Aktueller Grundpreis in Euro pro Monat oder Jahr
- ❖ Sollen einmalige Boni beim Ranking miteinbezogen werden?
- ❖ Sollen dynamische Tarife beim Ranking miteinbezogen werden?¹⁷

Um Verbraucher:innen keine Fehlanreize zu geben, die Eingabe dieser für einen tatsächlichen Kostenvergleich nötigen Informationen zu überspringen, darf das Vermittlungsportal das Tarif-Ranking erst anzeigen, nachdem diese Angaben gemacht wurden.¹⁸

Bei der Nutzung einer modernen Messeinrichtung („Digitalzähler“) oder eines intelligenten Messsystems („Smart Meter“) entstehen gegebenenfalls Mehrkosten. Deshalb muss auch diese Information vor dem Tarifvergleich abgefragt werden. Allerdings sollte diese Eingabe nicht zwingend sein, um den Tarifvergleich durchzuführen.¹⁹ Denn es ist davon auszugehen, dass Verbraucher:innen, die kein intelligentes Messsystem und keine moderne Messeinrichtung haben, die Frage vermehrt nicht beantworten können.

1.2 Weitere, optionale Eingabemöglichkeit

- ❖ Haben Sie ein intelligentes Messsystem („Smart Meter“) oder eine moderne Messeinrichtung („Digitalzähler“)?

Wenn Verbraucher:innen diese Frage positiv beantworten, muss im nächsten Schritt noch geklärt werden, ob ein separater Vertrag mit dem Messstellenbetreiber besteht.

¹⁷ Wenn dynamische Tarife in das Ranking einbezogen werden, muss für Verbraucher:innen klar erkennbar sein, dass es sich um einen dynamischen Tarif handelt. Zudem muss ein eindeutiger Hinweis erfolgen, dass die Listung eines dynamischen Tarifs im Ranking ausschließlich nur anhand einer Prognose für den Vertragszeitraum erfolgen kann. Daher muss zusätzlich im Rahmen des Tarifangebotes eine Preishistorie – also die Darstellung der durchschnittlichen Kosten der vergangenen zwölf Monate – mit aufgeführt werden (Siehe Abschnitt VIII).

¹⁸ Der unabhängige Preisrechner der österreichischen Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasmarkt, Energie-Control Austria, setzt dies bereits um. Vgl. hierzu: <https://www.e-control.at/tarifkalkulator>, aufgerufen am 13.04.2024

¹⁹ Dies könnte zum Beispiel durch ein optionales Opt-In Kästchen umgesetzt werden.

2. FILTERKRITERIEN UND VOREINSTELLUNGEN

2.1 Verpflichtende Filterkriterien

Die folgenden Merkmale sind wichtig für einen objektiven Tarifvergleich und müssen als Filtermöglichkeit zwingend vorhanden sein.

Vertragslaufzeit

Verbraucher:innen haben unterschiedliche Bedürfnisse hinsichtlich der Erstvertragslaufzeit ihrer Energielieferverträge.

FILTEROPTIONEN VERTRAGSLAUFZEIT

Vertragslaufzeiten zwischen einem und 24 Monaten in folgenden Schritten: ein Monat, drei Monate, sechs Monate, 12 Monate, 24 Monate

Ranking der Vertragsangebote unabhängig von deren Vertragslaufzeit („egal“)

Preisgarantien

Derzeit sind bei neu abgeschlossenen Verträgen eingeschränkte Preisgarantien über die Erstvertragslaufzeit die Regel. Diese Garantien umfassen die Beschaffungskosten und die Netzentgelte, nicht aber Steuern sowie staatliche Abgaben und Umlagen. In Zeiten stark schwankender Preise an den Energiebörsen können sich Verbraucher:innen durch solche Garantien gegen steigende Beschaffungspreise und steigende Netzentgelte absichern. Andererseits können Kund:innen bei einer Preisfixierung auch nicht von sinkenden Beschaffungspreisen profitieren.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass die Versorger gegenüber den Verbraucher:innen diejenigen Preisbestandteile transparent machen, die nicht von der Preisgarantie abgedeckt werden und diese abschließend auflisten.

Durch die eindeutige Definition verschiedener Formen von Preisgarantien durch die BNetzA könnte zudem eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die einzelnen Vermittlungsportale hinweg gesichert werden.²⁰ Zur Erhöhung der Transparenz ist es sinnvoll, die Anzahl der zulässigen Formen von Preisgarantien zu beschränken.

FILTEROPTIONEN PREISGARANTIEN

Eingeschränkte Preisgarantie: Beschaffungskosten und Netzentgelte von Garantie abgedeckt; Mehrwertsteuer, Strom- beziehungsweise Gassteuer und etwaige nach Vertragsabschluss neu eingeführten Abgaben und Umlage sind nicht abgedeckt

Umfassende Preisgarantie: umfasst alle Preisbestandteile inklusive der Mehrwertsteuer; etwaige nach Vertragsabschluss neu eingeführten Abgaben und Umlagen sind nicht abgedeckt

Ranking unabhängig vom Vorhandensein einer Preisgarantie („egal“)

Wechselboni

Verbraucher:innen haben unterschiedliche Bedürfnisse hinsichtlich der Frage, ob von den Energieversorgungsunternehmen angebotene Boni in den Tarif miteinbezogen werden sollen oder nicht.

Hierbei ist vor allem zwischen einem sogenannten Sofortbonus, der zu Vertragsbeginn als einmalige Zahlung verrechnet wird und Boni zu unterscheiden, die erst nach dem ersten Vertragsjahr ausgezahlt werden (oft Neukundenbonus genannt).

²⁰ Vergleiche hierzu auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Eindeutige Begrifflichkeiten

Weiterhin ist es unerlässlich, dass die Versorger gegenüber den Verbraucher:innen transparent machen, wie genau die Konditionen für einen Bonus sind und wie sie berechnet werden.

Darüber hinaus sollte das Vermittlungsportal Tarife mit Bonuszahlungen aussortieren, bei denen der Bonus unangemessen hoch wirkt, da dies ein Hinweis auf einen unseriösen Anbieter sein kann. Dies wird von einigen Vermittlungsportalen bereits teilweise umgesetzt.

Durch die eindeutige Definition verschiedener Formen von Boni durch die BNetzA könnte zudem eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die einzelnen Vermittlungsportale hinweg gesichert werden.²¹ Vor dem Hintergrund leichter Verständlichkeit und Transparenz sollte die Anzahl der unterschiedlichen Boni auf ein Mindestmaß beschränkt werden (zum Beispiel Sofortbonus und Neukundenbonus).

FILTEROPTIONEN WECHSELBONI

- Boni beim Preisranking miteinbeziehen
- Boni beim Preisranking nicht miteinbeziehen

Kommunikation mit dem Versorger

Ein Teil der Verbraucher:innen möchte Rechnungen, Preiserhöhungen und sonstige Informationsschreiben per Post zugestellt bekommen. Bei sogenannten Online-Tarifen ist dies ausgeschlossen und die Kommunikation findet ausschließlich online statt.

Auch wenn Verbraucher:innen komplett digital mit ihrem Versorger kommunizieren, müssen die entsprechenden Kommunikationskanäle verbraucherfreundlich gestaltet sein.²²

FILTEROPTIONEN INFORMATIONSSCHREIBEN

- Anspruch auf Kommunikation mit dem Versorger per Brief
- Ausschließliche Online-Kommunikation mit dem Versorger

Ökostrom

Manche Verbraucher:innen wünschen sich, durch die Wahl ihres Stromlieferungsvertrags einen Beitrag für mehr Klimaschutz zu leisten. Die Versorgungsunternehmen bieten dementsprechend eine Vielzahl von Tarifen an, die entsprechend vermarktet werden. Demgegenüber steht in vielen Fällen lediglich ein geringer Klimanutzen.²³

FILTEROPTIONEN ÖKOSTROM

- Anzeige von allen Stromtarifen
- Anzeige von allen Ökostromtarifen
- Anzeige von Ökostromtarifen mit einem bestimmten Mehrwert: umfasst lediglich Ökostromtarife die durch eines vom vzbv empfohlenen Label zertifiziert wurden (ok-Power Label, Grüner Strom Label) und damit ein in Mindestmaß an Klimanutzen garantieren.

²¹ Vergleiche hierzu und im folgenden auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Eindeutige Begrifflichkeiten

²² vzbv, 2024: Kundenkommunikation digital fair. Kurzpapier des vzbv; <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/Online-Kundenpostf%C3%A4cher%20vzbv%20Kurzpapier.pdf>; aufgerufen am 20.08.224

²³ Vgl. verbraucherzentrale.de, 2022: Ist ein Tarif mit Ökostrom und Ökogas überhaupt sinnvoll?; <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/preise-tarife-anbieterwechsel/ist-ein-tarif-mit-oekostrom-und-oekogas-ueberhaupt-sinnvoll-8207>, aufgerufen am 22.04.2024

Klima- und Biogas

Auch bei Koch- und Heizgas gibt es sogenannte Öko-, Bio- oder Klimatarife. Der Umweltnutzen ist dabei aus verschiedenen Gründen nicht einfach abzuleiten und insbesondere bei Tarifen, die aufgrund von Kompensationsmechanismen behaupten, klimaneutral zu sein, mehr als fraglich.²⁴ Aus diesem Grund sollten solche Tarife nicht mehr gesondert gelistet werden. Lediglich Biogastarife, bei denen der Biomethananteil mindestens 65 Prozent beträgt, sollten ausgewiesen werden, da eine Gasheizung, die nachweislich mit einem solchem Tarif betrieben wird eine Erfüllungsoption nach dem Gebäudeenergiegesetz darstellt.²⁵

FILTEROPTIONEN BIOGAS

Anzeige von allen Gastarifen

Anzeige von Biogastarifen: umfasst Biogastarife mit einer Beimischung von mindestens 65 Prozent Biomethan

2.2 Voreingestellte Filteroptionen

Viele Verbraucher:innen scheuen den Aufwand, jede einzelne Filteroption durchzugehen und individuell anzupassen. Aus diesem Grund sollten die voreingestellten Filteroptionen so verbraucherfreundlich wie möglich sein. Gleichzeitig sollten bei Nutzung dieser Voreinstellungen möglichst wenig Tarife aufgrund von Merkmalen ausgeschlossen werden, bei denen es sich in erster Linie um persönliche Vorlieben der Verbraucher:innen handelt. Auch dürfen keine Tarife aufgrund eines wirtschaftlichen Eigeninteresses des Betreibers des Vermittlungsportals aussortiert werden – etwa, weil keine direkte Wechselmöglichkeit über das Portal möglich ist.

Voreingestellte Filteroption zu Vertragslaufzeit²⁶

❖ Bis zu 12 Monate Erstvertragslaufzeit

Voreingestellte Filteroption zu Preisgarantien

❖ Eingeschränkte Preisgarantien während der Vertragslaufzeit.

Voreingestellte Filteroption zur Kommunikation

❖ Keine Differenzierung zwischen ausschließlicher Online-Kommunikation und Möglichkeit der postalischen Kommunikation in der Voreinstellung

Voreingestellte Filteroption zu Ökostrom / Klima- und Biogas

❖ Kriterien für Ökostrom beziehungsweise Klima- und Biogas beim Ranking nicht miteinbeziehen

²⁴ Vgl. Deutsche Umwelthilfe, 2024: Deutsche Umwelthilfe geht juristisch gegen 15 Gasversorger wegen irreführender Werbung für „klimaneutrales“ Erdgas vor; <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-geht-juristisch-gegen-15-gasversorger-wegen-irrefuehrender-werbung-fuer-klimaneu/>, aufgerufen am 22.04.2024

²⁵ Ob solche Tarife zukünftig flächendeckend zur Verfügung stehen werden ist derzeit nicht sicher. Auch muss davon ausgegangen werden, dass diese Tarife vergleichsweise teuer sein werden. Vgl. tga-fachplaner.de, 2024: Gas-Heizung ab 2024: Tarife mit 65%-EE sind Mangelware; <https://www.tga-fachplaner.de/meldungen/geg-2024-gas-heizung-ab-2024-tarife-mit-65-ee-sind-mangelware>, 25.06.2024

²⁶ Bei der Filteroption, die Vergleiche von Tarifen mit unterschiedlicher Erstvertragslaufzeit zulassen, muss darauf geachtet werden, dass der gebildete Gesamtpreis jeweils auf ein Jahr hochgerechnet wird.

Voreingestellte Filteroption zu Messstellenbetrieb

Bei vorheriger Auswahl, dass ein intelligentes Messsystem beziehungsweise eine moderne Messeinrichtung vorhanden ist, aber noch kein Messstellenvertrag vorliegt:

- Ranking inklusive der Kosten für moderne Messeinrichtung beziehungsweise intelligentem Messsystem

Bei vorheriger Auswahl, dass ein intelligentes Messsystem beziehungsweise eine moderne Messeinrichtung vorhanden ist und auch ein Messstellenvertrag vorliegt:

- Ranking exklusive der Kosten für moderne Messeinrichtung beziehungsweise intelligentem Messsystem

Bei fehlender Angabe, ob ein intelligentes Messsystem beziehungsweise eine moderne Messeinrichtung vorhanden ist:

- Ranking inklusive der Kosten für den Zähler

Voreingestellte Filteroption zu Portal-Empfehlungen (sofern vorhanden)

- Portal-Empfehlungen beim Ranking nicht miteinbeziehen

Voreingestellte Filteroption zu direkter Wechselmöglichkeit (sofern vorhanden)

- Ranking unabhängig davon, ob direkte Wechselmöglichkeit in einen Tarif möglich

Voreingestellte Filteroption zu Kundenbewertungen (sofern Filterkriterium vorhanden)²⁷

- Ranking unabhängig von Kundenbewertungen

2.3 Voreingestelltes Ranking der Suchergebnisse

Das angezeigte Ranking der Suchergebnisse muss einen klaren und verständlichen Überblick geben, mit welchen Kosten die Verbraucher:innen tatsächlich rechnen müssen. Wenn Angebote mit unterschiedlicher Laufzeit angeboten werden, muss sichergestellt sein, dass die Kosten jeweils auf ein Jahr hochgerechnet werden.

Sofern die monatlichen Kosten angegeben werden, ist es wichtig den tatsächlich zu zahlenden Abschlag ohne etwaige spätere anteilige Abzüge durch einen Bonus anzugeben.

Gleichwohl sollte es weiterhin möglich sein, das Ranking der Tarife auch nach anderen Kriterien als dem Preis vornehmen zu lassen, etwa nach der Anzahl positiver Kunden-Empfehlungen.

Voreingestelltes Ranking der Suchergebnisse

- Leistung der Tarife nach ihren Kosten pro Jahr während der Vertragserstlaufzeit. Ob einmalige Wechselboni hierbei miteinbezogen werden sollen, geben die Verbraucher:innen zu Beginn des Tarifvergleichs ein (siehe Abschnitt III.1). Eingaben vor Tarifvergleich

3. VERPFLICHTENDE INFORMATIONEN BEI JEDEM GELISTETEN TARIF

²⁷ In der Regel können nur Tarife von Anbietern mit Provisionszahlung an das Portal bewertet werden.

3.1 Zusammenstellung der Vertragsinformationen

Die wesentlichen Vertragsinformationen sollten auf einer Seite zusammengestellt sein und für Verbraucher:innen zu Dokumentationszwecken verfügbar gemacht werden (beispielsweise als pdf-Download). Hintergrund hierfür ist, dass bei Portalen oftmals an mehreren Stellen Informationen hinterlegt sind, auch zu einem Punkt wie beispielsweise dem Bonus. Dadurch ist es für Verbraucher:innen unnötig schwer, sich ein umfassendes Bild zu machen und gerade bei Abweichungen zu den AGB recht mühsam, diese Informationen per Screenshot zu speichern.

3.2 Verpflichtende Informationen

Preis

- ❖ Gesamtkosten pro Jahr (mit und ohne etwaigen Boni)
- ❖ Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde
- ❖ Grundpreis in Euro pro Monat oder Jahr

Aktualität des Tarifs

- ❖ Durch die Angabe, seit wann der Tarif gültig ist, können Verbraucher:innen abschätzen, wie aktuell der Tarif ist.
- ❖ Datumsangabe, seit wann Tarif gültig ist

Abschlagszahlung

- ❖ Höhe des monatlichen Abschlags
- ❖ Anzahl der Abschläge pro Jahr

Kosten für Messstellenbetrieb

- ❖ Inklusiv oder nicht (jeweils getrennt nach moderner Messeinrichtung und intelligentem Messsystem)

Vertragslaufzeit & Kündigungsfrist

- ❖ Erstlaufzeit des Vertrags und Kündigungsfrist in Monaten²⁸

Art des Bonus

- ❖ Zeitpunkt der Auszahlung des Bonus (Sofortbonus, Neukundenbonus)
- ❖ Berechnungsgrundlage des Bonus (pauschaler oder verbrauchsabhängiger Bonus)

Form der Kommunikation

- ❖ Form der Kommunikation zwischen den Kund:innen und dem Energieversorger (postalisch, Online, freie Wahl)

²⁸Seit dem Inkrafttreten des Faire-Verbraucherverträge-Gesetz ist eine automatische Vertragsverlängerung nur noch zulässig, sofern diese auf unbestimmte Zeit erfolgt und den Kund:innen gleichzeitig eine Kündigungsfrist von maximal einem Monat eingeräumt wird. Vor diesem Hintergrund sind die vormals aus Verbraucherschutzsicht bedeutsamen Bedingungen für Vertragsverlängerung und Kündigung nicht mehr relevant. Zur Information der Verbraucher:innen sollte die Kündigungsfrist aber dennoch benannt werden.

Art der Preisgarantie

- Auflistung derjenigen Preisbestandteile die von einer Preisgarantie umfasst sind und derjenigen, die außerhalb der Preisgarantie stehen

Ökostrom / Biogas

- Eindeutige Nennung des Nachhaltigkeitsmerkmals nach einheitlichen Kriterien²⁹
- Gegebenenfalls Nennung oder Abbildung des Zertifikats

Stromkennzeichnung

- Gesetzlich vorgeschriebene Information über die anteilmäßige Aufteilung der Energieträger, aus denen der gelieferte Strom erzeugt wird

Dynamische Tarife

- Gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu den Vor- und Nachteilen dynamischer Tarife

IV. DYNAMISCHE STROMTARIFE

Durch die ansteigende Stromerzeugung aus Wind und Sonne wird das Stromangebot zunehmend volatil. Gleichzeitig wird der Stromverbrauch in den nächsten Jahren durch die Inbetriebnahme vieler Wärmepumpen und Wallboxen weiter zunehmen. Eine Möglichkeit, um Stromangebot und -nachfrage besser in Einklang zu bringen, sind dynamische Stromtarife. Bei diesen Tarifen handelt es sich um Stromlieferverträge, die Preisschwankungen auf den Spotmärkten in Intervallen widerspiegeln. Dabei variiert die Komponente für Beschaffung und Vertrieb³⁰ im Tagesverlauf je Stunde oder Viertelstunde. Die konkreten Preise werden dabei kurzfristig vom Lieferanten festgelegt. Durch Verhaltensanpassung können Verbraucher:innen Kosten einsparen. Zudem kann die Reduzierung von Lastspitzen zu einer besseren Auslastung der Stromnetze und damit zur Kostenreduktion beitragen. Gleichzeitig können extreme Preissteigerungen an den Strommärkten mit Kostenrisiken für Verbraucher:innen verbunden sein.

Bisher werden dynamische Tarife nur vereinzelt angeboten und nachgefragt.³¹ Ab dem Jahr 2025 besteht allerdings die Verpflichtung für alle Stromlieferanten dynamische Tarife anzubieten. Der vzbv hat sich bereits grundsätzlich zu Rahmenbedingungen für dynamische Stromtarifen positioniert und dabei ein Set von verschiedenen Tarifoptionen für Verbraucher:innen gefordert.³² Für den vzbv ist die Sicherstellung der Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen dynamischen Tarifen einerseits und zum Anderen die Ab-

²⁹ Vergleiche hierzu auch II.5. Eindeutige Begrifflichkeiten definieren

³⁰ Dies ist der Strompreisbestandteil den der Energieversorger direkt beeinflussen kann.

³¹ Laut dem Monitoringbericht 2023 der BNetzA boten lediglich in etwa 52 Anbieter Tarife mit dynamischen Preisen an. Eine repräsentative Haushaltsbefragung des vzbv im Herbst 2022 ergab, dass lediglich zwei Prozent der Befragten einen dynamischen Stromtarif nutzen. vgl. BNetzA und Bundeskartellamt, 2023: Monitoringbericht 2023, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2023.pdf>, aufgerufen am 05.05.2024

³² vzbv, 2023: Rahmenbedingungen von dynamischen Stromtarifen verbessern. vzbv veröffentlicht Positionspapier zu dynamischen Stromtarifen; <https://www.vzbv.de/meldungen/rahmenbedingungen-von-dynamischen-stromtarifen-verbessern>, aufgerufen am 05.05.2024

bildung der gesetzlich verankerten Informationen zu den Vor- und Nachteilen von dynamischen Tarifen gegenüber regulären Tarifen entscheidend. Klare Regeln zur genauen Umsetzung dieser Informationspflicht bestehen jedoch nicht.

Aktuell werden auf Vermittlungsportalen dynamische Tarife neben klassischen Tarifmodellen angeboten. Bei dynamischen Tarifen lassen sich allerdings aufgrund des über die Laufzeit der Verträge nicht feststehenden Preislevels keine sicheren Aussagen über die tatsächlichen zukünftigen Kosten für die Verbraucher:innen treffen. Aus diesem Grund müssen dynamische Tarife, welche in das Ranking mit einbezogen werden, für Verbraucher:innen in einem ersten Schritt klar erkennbar sein. Zudem muss ein eindeutiger Hinweis erfolgen, dass die Listung eines dynamischen Tarifs im Ranking ausschließlich anhand einer Prognose für den Vertragszeitraum erfolgen kann. Daher muss zusätzlich im Rahmen des Tarifangebotes eine Preishistorie – also die Darstellung der durchschnittlichen Kosten der vergangenen zwölf Monate – mit aufgeführt werden. Nur so können Verbraucher:innen einen Überblick über mögliche Preisschwankungen dieses Tarif erlangen.

V. HANDLUNGSPFLICHT FÜR VERGLEICHSTRUMENTE BEI DROHENDER INSOLVENZ EINES ANBIETERS

Verbraucher:innen haben in den vergangenen Jahren wiederholt – gestützt auf die Empfehlung eines Vermittlungsportals – Verträge mit Versorgungsunternehmen abgeschlossen, deren Geschäftsmodell sich als unseriös herausstellte. Nachdem diese Anbieter Insolvenz beantragen mussten, haben viele der betroffenen Kund:innen Geld verloren, da die Unternehmen Boni oder Guthaben nicht mehr ausgezahlt haben. Um den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, versucht ein in die Krise geratenes Unternehmen meist zunächst, Geld zu beschaffen. Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, dass Energielieferanten hierfür verschiedene Methoden anwenden.³³

Aus diesem Grund sollen Vermittlungsportale, die ein Vertrauenszeichen beantragt haben, dazu verpflichtet werden, einen Anbieter aus dem Vergleich auszuschließen, sobald es erhebliche Zweifel an der Seriosität seines Geschäftsmodells gibt.³⁴ Kriterien hierfür können beispielsweise sein, dass Zahlungen in erheblichem Umfang nicht oder nicht mehr rechtzeitig erfolgen, die Anzahl der Verbraucherbeschwerden stark zunimmt oder der Kundenservice des Unternehmens schlecht erreichbar ist. Auch wenn der Eindruck entsteht, dass das Unternehmen durch Lockangebote versucht, kurzfristige Einnahmen zu generieren, kann dies ein Hinweis sein, dass der Anbieter in eine wirtschaftliche Schieflage geraten ist. Spätestens bei Information über das Vorliegen von Liquiditätsproblemen durch andere Institutionen muss eine Pflicht zum Ausschluss vom Vergleich erfolgen.

Die BNetzA soll hierfür eindeutige Kriterien entwickeln, die von den Vermittlungsportalen anwendbar sind und diesen die nötige Rechtssicherheit geben. Alternativ sind die

³³ Vgl. Verbraucherzentrale Niedersachsen, 2023: Drohende Insolvenz eines Energieversorgers frühzeitig erkennen; <https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/energie-wohnen/drohende-insolvenz-eines-energieversorgers-fruehzeitig-erkennen>, aufgerufen am 12.01.24

³⁴ Vgl. vzbv, 2019: Pleite war vorhersehbar. Statement Klaus Müller, Vorstand des vzbv, zur Insolvenz des Energieversorgers BEV; <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/pleite-war-vorhersehbar>, aufgerufen am 12.01.24

Unternehmen von der BNetzA zu identifizieren und dem Vermittlungsportal zu benennen.